Schmid&Brugger GmbH&Co.KG

Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Oberes Ried"

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Schmid&Brugger GmbH&Co.KG

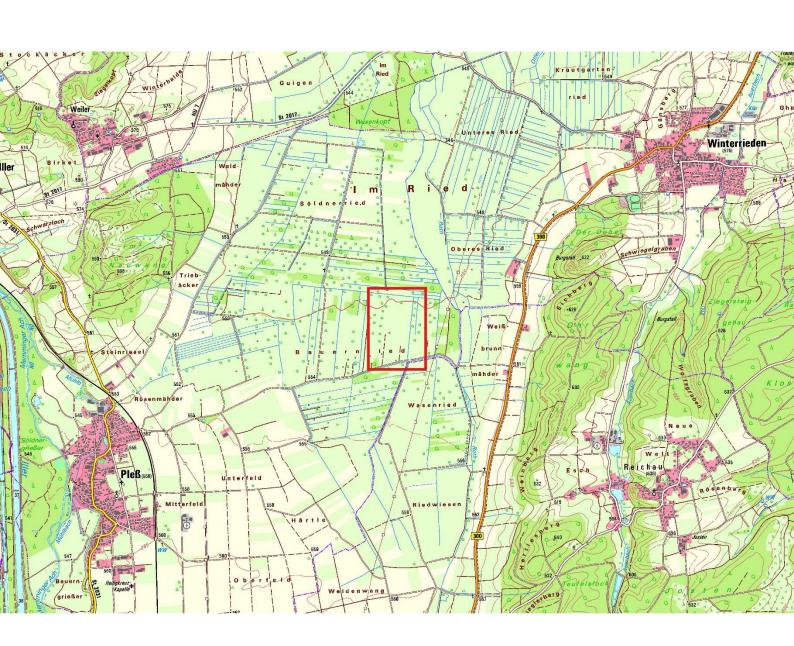
Am Brenner 6 D – 89293 Kellmünz

Auftragnehmer: M.Sc. (FH) Daniel Honold

Büro für Faunistik & Artenschutz

Am Anger 4

D – 87549 Rettenberg



Auftraggeber

Schmid&Brugger GmbH&Co.KG Am Brenner 6 D – 89293 Kellmünz

Auftragnehmer und Bearbeiter

M. Sc. (FH) Daniel Honold Büro für Faunistik & Artenschutz Am Anger 4 D – 87549 Rettenberg

T +49 8327 2330465 M +49 170 1798702 M <u>daniel.honold@gmx.de</u>

Quellennachweis Deckblatt

Übersicht über die Lage des Vorhabengebietes im Oberen Ried, Landkreis Unterallgäu Quelle: Geodaten © Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de, CC BY 4.0

Stand der Fassung

18.10.2023

Inhaltsverzeichnis

I	Tabellenverzeichnis	4
1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlagen	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Wirkungen des Vorhabens	7
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologisch	chen
	Funktionalität	
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	
	(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und	3
	BNatSchG)	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel	
	Richtlinie	17
5	Gutachterliches Fazit	24
Litera	turverzeichnis	25
Tabell	len zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	26
Α	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	28
	Vögel	31

I Tabellenverzeichnis

Tab.	: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommende	า oder
	nachgewiesenen Säugetierarten.	11
Tab.	: Schutzstatus, Gefährdung und Status der im Untersuchungsraum nachgewiesene	n und
	potenziell vorkommenden saP-relevanten Europäischen Vogelarten, für die	eine
	projektspezifische Wirkung vorliegt.	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Schmid&Brugger GmbH&Co.KG mit Sitz in Kellmünz im Landkreis Unterallgäu plant im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Errichtung einer etwa 17 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) im Plesser Ried zwischen Pleß und Winterrieden im Landkreis Unterallgäu.

Im Rahmen der Zulassung und Ausführung des Vorhabens sind im Vorfeld die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Im Zuge der Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro Daniel Honold im Frühjahr 2023 mit faunistischen Erhebungen im Umgriff des Vorhabengebietes beauftragt. Ziel der Erfassungen war die vorhabenbedingte Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums sowie die Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten als Basis für die saP.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs.
 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Kartierergebnisse zum geplanten Vorhaben: BÜRO HONOLD (2023): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Oberes Ried"
- Artenschutzkartierung ASK (Stand der Daten: 07/2023)
- Bayerische Biotopkartierung (Stand der Daten: 2023)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Unterallgäu (BAY. STLEUF 1999)
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung¹
- Aktuelle Luftbilder

¹ https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Daneben wurden die Angaben zum Erhaltungszustand der (potenziell) betroffenen, europarechtlich geschützten Arten der Homepage des BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT² (Stand der Abfrage: 21.08.2023) entnommen.

Die Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population basiert im Allgemeinen auf der Definition der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2009) und für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden zusätzlich die artspezifischen Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population des Bundes-AMTES FÜR NATURSCHUTZ (BFN) abgerufen. Bei Arten, deren lokale Population aufgrund großräumiger und flächiger Verbreitung nicht eindeutig abgrenzbar ist, wurde der Landkreis als räumlich niedrigste Ebene verwendet.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgte einerseits durch Abschichtung entsprechend den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (2013) sowie durch die Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum (siehe Anhang "Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums"). Die für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Arten wurden im Rahmen der saP auf Betroffenheit geprüft und durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten wurden im weiteren Prüfablaufschema der Prüfung der Beeinträchtigung unterzogen. Diese prüft, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten werden. Die Wirkungen des Vorhabens sowie die Prüfung hinsichtlich des Auslösens von Verbotstatbeständen erfolgte unter Berücksichtigung anerkannter, wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse, Arbeitshilfen und Leitfäden (MKULNV NRW 2013, RUNGE et al. 2010).

² https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkfaktoren, die Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, können von Baustraßen, Flächen für die Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Baustellenverkehr und Bautätigkeiten ausgehen. Baubedingt können zudem befristete Wirkungen wie Baufeldfreimachung, Flächenbeanspruchung, Emissionen (Luftschadstoffe, Staub), Lärm und visuelle Störreize einhergehen, die mit dem Bau der PV-Freiflächenanlage verbunden sind.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Anlagenbedingte Wirkfaktoren, die Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, können durch die Überbauung der Flächen mit Modulen (Flächeninanspruchnahme oder Flächenversiegelung) sowie durch dazugehörige technische Anlagen (Trafostation) einhergehen. Anlagenbedingt kann es durch die Einzäunung des Vorhabengebietes auch zu Barriere- oder Zerschneidungswirkungen für Tierarten kommen. Visuelle Störreize oder Wirkeffekte können zudem durch Lichtreflexionen oder Spiegelungen der Module auf Vogelarten auftreten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren, die Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, können durch erforderliche Unterhaltungsarbeiten wie Wartungsarbeiten an den Modulen oder den dazugehörigen technischen Anlagen oder Anlagenteilen sowie durch Mäharbeiten im Vorhabengebiet auftreten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Bauzeitenregelung

Die vorhabenbedingten Baumaßnahmen müssen zum Schutz von Nahrung suchenden Eulen und Fledermäusen durch baubedingte Wirkfaktoren tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit von Eulen und Fledermäusen stattfinden.

V2 Gebäudeabbruch

Der Abbruch von bestehenden Gebäuden (landwirtschaftliche Stadel) muss zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten und gebäudebewohnenden Fledermäusen im Zeitraum von 01. November bis 28./29. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Quartierzeit von Fledermäusen, stattfinden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1 Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden als Sommerquartier

Durch das Ausbringen von Fledermauskästen werden potenzielle Quartierverluste an den Stadel kurzfristig ausgeglichen. Potenziell verloren gegangene Spaltenquartiere müssen im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle (z. B. an benachbarten Stadel) im Vorfeld des Gebäudeabbruchs, spätestens bis März des Folgejahres, installiert werden. Für den Verlust von potenziellen Quartieren an den abzubrechenden Stadel müssen je fünf Fledermauskästen (z. B. Fa. Schwegler, Fledermausflachkasten 1 FF) an der Ost-, Süd- oder Westseite an der Fassade eines benachbarten Stadels oder ggf. an Bäumen angebracht werden.

CEF2 Anbringen von Nisthilfen für Schleiereule und Turmfalke

Durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen/-möglichkeiten für Schleiereule und Turmfalke wird der Verlust der Nistmöglichkeit an dem abzubrechenden Stadel mit dem Brutvorkommen des Turmfalken kurzfristig ausgeglichen. Der Verlust der Nistmöglichkeit für die beiden Vogelarten wird im Verhältnis 1:1 am landwirtschaftlichen Stadel auf Flurnummer 2179, Gemarkung Pleß, im Vorfeld des Gebäudeabbruchs, spätestens bis März des Folgejahres, angebracht.

- 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten
- 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Für den Geltungsbereich liegen keine relevanten Daten in der Artenschutzkartierung bzw. in Karla.Natur vor. Im Vorhabengebiet ist mit keinem Vorkommen von nach Anhang IV b) FFH-RL geschützten Pflanzenarten auszugehen. Dies ist in erster Linie auf die landwirtschaftliche Nutzung des Vorhabengebietes zurückzuführen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die <u>Gefahr</u> von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Da keine gezielten Erfassungen zu Fledermäusen durchgeführt wurden, wurde die Datenbank der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgewertet. Diese Ergebnisse, in Kombination mit den projektspezifisch und wirkungsempfindlichen Fledermausarten, wurden im Weiteren betrachtet.

Weitere Säugetierarten, die im Anhang IV der FFH-RL genannt sind, kommen im Vorhabengebiet nicht vor, weshalb eine nähere Betrachtung nicht durchgeführt wurde.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden oder nachgewiesenen Säugetierarten.

Erläuterungen zur Tabelle: RL BY = Rote Liste Bayern (BAY. LFU 2017), RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, S = gefährdet, S = stark gefährdet, S = vom Aussterben bedroht, S = ausgestorben oder verschollen, S = Daten unzureichend, S = Gefährdung unbekannten Ausmaßes. S = Erhaltungszustand, S = kontinentale biogeographische Region, S = günstig (favourable), S = ungünstig — unzureichend (unfavourable — inadequate), S = unbekannt (unknown). S Arten in Fettdruck = streng geschützte Art nach S = S

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	3	FV
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	U1
Fransenfledermaus	Myotis natteri	*	*	FV
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	U1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	*	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	U1
Großes Mausohr	Myotis myotis	*	*	FV
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	*	FV
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	U1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	*	U1
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	U1
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	FV
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	XX
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	FV

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Vorhabenbedingt kommt es bei den Fledermäusen nur zum Verlust von Sommerquartieren durch die Stadel, die abgebrochen werden. Daher werden im Weiteren nur die Fledermausarten mit Sommerquartieren an Gebäuden betrachtet. Ein erheblicher Verlust der Jagdhabitate ist nicht zu prognostizieren. Durch die Bepflanzung der Randbereiche des Geltungsbereiches wird es tendenziell zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes in Folge höherer Insektenmasse kommen.

Nachfolgende Arten zählen zu den "Gebäudefledermäusen", die potenziell im Vorhabengebiet vorkommen könnten. Die nötigen Informationen zu den einzelnen Arten wurden den Arteninformationen auf der Homepage des Bay. LfU entnommen (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/).

Braunes Langohr: Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Breitflügelfledermaus: Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw.

Fransenfledermaus: Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

Graues Langohr: Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger.

Große Bartfledermaus: Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches.

Großer Abendsegler: Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten.

Großes Mausohr: Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen.

Kleine Bartfledermaus: Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand.

Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Mopsfledermaus: Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht.

Mückenfledermaus: Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden.

Rauhautfledermaus: Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken und ähnlichem.

Weißrandfledermaus: Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen.

Zweifarbfledermaus: Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden.

Zwergfledermaus: Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden.

Lokale Population:

Da keine gezielten Erfassungen durchgeführt wurden, liegen für das Vorhabengebiet sowie das nahe Umfeld des Vorhabengebietes wenige Daten der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor. Diese Datensätze weisen unbestimmte Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*), Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhaut- oder Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii/kuhlii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Plesser Ried nach. Weitere Daten liegen nicht vor.

Bei den gemeldeten Datensätzen handelt es sich um jagende Tiere, weshalb zum **Erhaltungszustand** der <u>lokalen</u> <u>Populationen</u> keine Aussage getroffen werden kann.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Vorhabengebiet kommt es projektspezifisch zum Verlust von potenziellen Quartiermöglichkeiten durch den baubedingten Abbruch der Stadel, die den Verlust von Sommerquartieren zur Folge haben können. Im Vorhabengebiet wurden keine gezielten Erfassungen am Gebäude sowie im Allgemeinen durchgeführt, weshalb CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit den Gebäudeabbrüchen erforderlich sind.

Die durch die Abbrucharbeiten entfallenden potenziellen Quartiere sind im Vorfeld des Abbruches im räumlich funktionalen Zusammenhang durch Umsetzung von CEF1 auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

	Bau- und anlagebedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate von Fledermäusen nicht in dem Ausmaß										
	beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Durch die										
	Gehölzpflanzungen ist mit einer Aufwertung der Nahrungshabitate zu rechnen.										
	Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.										
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:										
	■ CEF1 Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden als Sommerquartier										
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ja kinein										
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG										
2.2	110g1103c dc3 3tording3versots fldeir 3 44 Abs. 1 111. 2 1. 4.111. Abs. 3 3dt2 1, 3 dt. 3 bredtseire										
	Baubedingt wird es vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Störungen kommen. Beeinträchtigungen jagender										
	Individuen werden nicht stattfinden, da die Arbeiten nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden										
	und somit keine visuellen Effekte (Licht) oder Immissionen wie Lärm auf die jagenden Fledermäuse einwirken.										
	Anlagen- oder betriebsbedingt werden jagende Fledermäuse ebenfalls keinen erheblichen Störungen ausge-										
	setzt, zumal Gehölzpflanzungen den Lebensraum durch Strukturbereicherung optimieren.										
	Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.										
	bet versorstatisestand der stording hacht 3 44 Abs. 1 Mr. 2 Brudsend wird some ment erfant.										
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:										
	Rominicive metaeriae ivialistammen erroraemen.										
	CEF-Maßnahmen erforderlich:										
	Störungsverbot ist erfüllt: ja 🖂 nein										
l											
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG										
	Durch den Abbruch von Gebäuden kann es potenziell zu Tötungen oder Verletzungen von einzelnen Individuen										
	kommen, weshalb Abbrucharbeiten im Zeitraum von 01. November und 28./29. Februar, außerhalb der Quar-										
	tierzeit und innerhalb der Winterruhezeit von Fledermäusen, stattfinden müssen.										
	•										
	Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird somit nicht erfüllt.										
	N (11)										
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:										
	 V2 Gebäudeabbruch 										
	Tötungsverbot ist erfüllt: ja 🖂 nein										

4.1.2.2 Reptilien

Aus dem Umfeld des Vorhabengebietes liegt gemäß Artenschutzkartierung ein Datensatz zu einer Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) vor. Für weitere Reptilienarten, insbesondere streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL, fehlen Datensätze. Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurde im Vorhabengebiet keine Reptilienart festgestellt. Insgesamt weist das Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL auf. Der großräumige Niedermoorkomplex in Kombination mit Intensivgrünland und dementsprechender landwirtschaftlicher Nutzung erklärt das Fehlen von streng geschützten Reptilienarten.

4.1.2.3 Amphibien

Aus dem Vorhabengebiet sind gemäß der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten bekannt. Für Amphibien geeignete Lebensräume wie Tümpel oder Stillgewässer fehlen im gesamten Vorhabengebiet und der einzig wasserführende Graben befindet sich am nördlichen Rand des Vorhabengebietes, welcher zudem keinem Eingriff unterliegt. Ein Gewässerrandstreifen stellt zudem einen Puffer zu den bestehenden Gewässern dar. Die unsystematisch erhobenen Nachweise von nicht auf Artniveau bestimmten "Grünfröschen" (bzw. unbestimmten Wasserfröschen) befinden sich im Bereich des wasserführenden Grabens, in den nicht eingegriffen wird. Unter den "Grünfröschen" wird auch der als Anhang-IV-Art gelistete Kleine Wasserfrosch (Pelophylax lessonae) geführt. Da der gesamte Grünfrosch-Komplex jedoch schwer bestimmbar ist, ist bei Einzelbeobachtungen oder reinen Sicht- oder Rufnachweisen Vorsicht geboten, was die Artbestimmung anbelangt. Eine sichere Bestimmung gelang nicht. Hinweise auf Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches liegen auch in der Artenschutzkartierung nicht vor, sodass keine weitere Betrachtung der Art durchgeführt wird. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Amphibienarten des Anhang IV der FFH-RL kann anhand der Kenntnisse über die bekannten Vorkommensgebiete, der artspezifischen Verbreitung und dem Fehlen geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Eine explizite Kartierung von Amphibien wurde daher nicht durchgeführt, da das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG projektspezifisch nicht prognostiziert wird und somit auszuschließen ist. Bau- und anlagebedingt kommt es zudem zu keiner Flächeninanspruchnahme im Bereich des wasserführenden Grabens und Nahrungs- oder essenzielle Teilhabitate werden nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört. Zudem wirken baubedingte Störwirkungen oder Erschütterungen auf die vorkommenden Amphibienarten nur temporär und zudem sind die Arten wenig empfindlich gegenüber besagten Störquellen. Wanderbeziehungen werden bau-, anlage- oder betriebsbedingt ebenfalls nicht beeinträchtigt. Da die Baufeldfreimachung nicht in die Lebensräume von Fröschen eingreift, ist nicht mit einer Tötung von Individuen zu rechnen.

4.1.2.4 Libellen

Aus dem Vorhabengebiet sind gemäß der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten bekannt. Für Libellen geeignete Lebensräume wie Tümpel oder Stillgewässer fehlen im gesamten Vorhabengebiet und ein einzig wasserführender Graben befindet sich am nördlichen Rand des Vorhabengebietes. Dieser unterliegt keinem Eingriff und aufgrund der Größe und Habitatausstattung ist mit keinem Vorkommen von planungsrelevanten Libellenarten zu rechnen. Ein Gewässerrandstreifen stellt zudem einen Puffer zu den bestehenden Gewässern dar. Eine Kartierung von Libellen wurde daher nicht durchgeführt, da das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG projektspezifisch nicht prognostiziert wird und daher auszuschließen ist.

4.1.2.5 Käfer

Für das Vorhabengebiet liegen gemäß den Daten der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Daten vor und die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Lebensraumausstattung lässt Vorkommen mit Sicherheit ausschließen. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit auszuschließen.

4.1.2.6 Tagfalter

Aus dem Vorhabengebiet sind gemäß der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Vorkommen planungsrelevanter Tagfalterarten bekannt. Das Vorhabengebiet wird von Intensivgrünland dominiert, wodurch mit keinen planungsrelevanten Tagfalterarten zu rechnen ist. Auch randlich einstrahlende Vorkommen sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur der Säume oder Gräben ausgeschlossen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Frühjahr 2023 wurde eine avifaunistische Kartierung zur Erfassung des gesamten Brutvogelartenspektrums durchgeführt (BÜRO HONOLD 2023), bei dem eine Brutvogelart für das Vorhabengebiet nachgewiesen wurde.

Darunter war mit dem Turmfalken eine ungefährdete, aber streng nach BNatSchG geschützte Brutvogelart. Auf Grundlage der Kartierung kann von einer vollständigen Erfassung des Brutvogelartenspektrums ausgegangen werden. Nur für die Schleiereule kann ein potenzielles Vorkommen unter den streng geschützten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Unter den Brutvögeln außerhalb des Vorhabengebietes sowie unter den Nahrungsgästen wurden mit Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzmilan drei weitere streng nach BNatSchG geschützte Arten nachgewiesen.

In der nachfolgenden saP werden die besonders planungsrelevanten Arten mit Vorkommen im Vorhabengebiet und einer projektspezifischen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben behandelt oder, sofern wirkungsempfindlich, werden auch die knapp außerhalb des Vorhabengebietes vorkommenden Arten in die saP miteinbezogen.

Besonders planungsrelevante Arten sind saP-relevante Arten gemäß Bay. LfU, Arten der Roten Listen BY und D inkl. Vorwarnliste, streng geschützte Arten nach BArtSchV, Arten gem. Anhang I VS-RL und lokal seltene Arten. Bei den weit verbreiteten, ubiquitären Arten (sog. "Allerweltsarten"), die im Vorhabengebiet bzw. im Wirkraum vorkommen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und, dass für diese Arten keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine detailliertere Betrachtung dieser Arten wurde daher nicht durchgeführt.

Tab. 2: Schutzstatus, Gefährdung und Status der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden saP-relevanten Europäischen Vogelarten, für die eine projektspezifische Wirkung vorliegt.

Erläuterungen zur Tabelle: RL BY = Rote Liste Bayern (BAY. LFU 2016), RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes. EHZ = Erhaltungszustand, KBR = kontinentale biogeographische Region, FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig — unzureichend (unfavourable — inadequate), U2 = ungünstig — schlecht (unfavourable — bad), XX = unbekannt (unknown). Status = Status im Untersuchungsgebiet, A = Brutzeitfeststellung / möglicher Brutvogel, B = Brutverdacht / wahrscheinlicher Brutvogel, C = Brutnachweis / sicherer Brutvogel, NG = Nahrungsgast im Vorhabengebiet, BVa = Brutvogel außerhalb des Vorhabengebietes, PV = potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend. Arten in Fettdruck = streng geschützte Art nach BNatSchG.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Status
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	FV	BVa
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	FV	BVa
Rotmilan	Milvus milvus	V	*	FV	BVa
Schleiereule	Tyto alba	3	*	U1	PV
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	FV	С

Bet	etroffenheit der Vogelart Turmfalke (Falco tinnunculus)	
	Europäische V	ogelart nach VS-RL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *	
	Art im UG \boxtimes nachgewiesen $\qquad \qquad \Box$ potenziell möglich	
	Status: Brutvogel	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> ☑ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht	
	Der Turmfalke ist in Bayern flächig verbreitet und zählt zu den häufigen Brutvögeln. Weniger dich nur die Alpen. Der bayerische Bestand wird auf etwa 9.000-14.500 Brutpaare geschätzt (Rödl et	
	Die Art besiedelt Kulturlandschaften, Feldgehölze oder Baumreihen in offener und halboffener L siedelt auch in Siedlungen oder Ortschaften (Bauer et al. 2012).	andschaft oder
	Lokale Population:	
	Im Rahmen der Kartierung wurde ein Brutpaar an einem Stadel im Vorhabengebiet festgestellt. Stadel, teilweise mit Einflugöffnungen oder Nistmöglichkeiten, lässt weitere Brutpaare im wannehmen. Das weitere Umfeld sowie die Nahrungshabitate stellen zudem einen grausgestatteten Lebensraum für die Art dar.	eiteren Umfeld
	Insgesamt ist der Bestand der lokalen Population als B "gut" zu bewerten.	
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)	
	.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. Abs. ! NatSchG	5 Satz 1 - 3 u. 5
	Der im Vorhabengebiet befindliche Stadel, an dem ein Brutpaar erfolgreich gebrütet hat, wird p abgebrochen, wodurch es zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kommt. Um de Fortpflanzungsstätte auszugleichen, muss an einem Stadel außerhalb des Vorhabengebietes ei den Turmfalken installiert werden. Dies wird auf Flurnummer 2179, Gemarkung Pleß umgesetz und betriebsbedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate nicht in dem Ausmaß beschädig dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Es ist in Summe ei Turmfalke und Schleiereule anzubringen. Beide Arten haben somit die Möglichkeit darin zu brü Abhandlung Schleiereule). Der Verbotstatbestand der Schädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatS nicht erfüllt.	en Verlust der ine Nisthilfe für et. Bau-, anlage- gt oder zerstört, ne Nisthilfe für ten (siehe auch
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
		
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ja 🔀 nein	
2.2	.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
	Durch das Vorhaben wird es baubedingt zu <u>keiner</u> erheblichen Störung während der Fortpfla Brutplatz kommen, da dieser im Vorfeld der Baumaßnahmen im Zuge der Baufeldräumung entn anderweitiger Stelle ausgeglichen wird. Eine Störung des Brutgeschehens kann somit für das \ sicher ausgeschlossen werden. Vom Vorhaben gehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingt	ommen und an /orhabengebiet

Störungen aus, die die Nahrungssuche beeinträchtigen.

Bet	roffenheit der Vogelart Turmfalke (Falco tinnunculus)
	Europäische Vogelart nach VS-RL
	Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.
	
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt:
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
2.3	Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldräumung und vorhabenbedingte Maßnahmen wie Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.
	
	Tötungsverbot ist erfüllt:
Bet	roffenheit der Vogelart Schleiereule (Tyto alba) Europäische Vogelart nach VS-RL
	Europäische Vogelart nach VS-RL
Bet	Europäische Vogelart nach VS-RL Grundinformationen
	Europäische Vogelart nach VS-RL Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3
	Europäische Vogelart nach VS-RL Grundinformationen
	Europäische Vogelart nach VS-RL Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG □ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Europäische Vogelart nach VS-RL Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Potenziell im Vorhabengebiet vorkommend
	Europäische Vogelart nach VS-RL Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Potenziell im Vorhabengebiet vorkommend Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Potenziell im Vorhabengebiet vorkommend Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht Die Schleiereule ist in Bayern regional verbreitet und zählt zu den spärlichen Brutvögeln Bayerns. Vorkommensschwerpunkte sind Nordwestbayern und der Donauraum. Der bayerische Bestand wird auf etwa
	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG ☐ nachgewiesen

Bet	Betroffenheit der Vogelart Schleiereule (Tyto alba)								
	Europäische Vogelart nach VS-RL								
	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 atSchG								
	Der im Vorhabengebiet befindliche Stadel, der eine potenzielle Nistmöglichkeit für die Schleiereule besitzt, wird projektspezifisch abgebrochen, wodurch es zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kommt. Um den Verlust der Fortpflanzungsstätte auszugleichen, muss an einem Stadel außerhalb des Vorhabengebietes eine Nisthilfe für die Schleiereule installiert werden. Dies wird auf Flurnummer 2179, Gemarkung Pleß umgesetzt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Es ist in Summe eine Nisthilfe für Schleiereule und Turmfalke anzubringen. Beide Arten haben somit die Möglichkeit darin zu brüten (siehe auch Abhandlung Turmfalke). Der Verbotstatbestand der Schädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.								
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:								
									
	Schädigungsverbot ist erfüllt:								
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG								
	Durch das Vorhaben wird es baubedingt zu <u>keiner</u> erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit am Brutplatz kommen, da dieser im Vorfeld der Baumaßnahmen im Zuge der Baufeldräumung entnommen und an anderweitiger Stelle ausgeglichen wird. Eine Störung des Brutgeschehens der lärmempfindlichen Schleiereule kann somit für das Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen während der Nahrungssuche werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldräumung sowie Erdarbeiten und generell Arbeiten am Vorhaben tagsüber (also außerhalb der Aktivitätszeit der Schleiereule) erfolgen. Vom Vorhaben gehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten erheblichen Störungen aus, die die Nahrungssuche im weiteren beeinträchtigen. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.								
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 Bauzeitenregelung V2 Gebäudeabbruch 								
	CEF-Maßnahmen erforderlich:								
	Störungsverbot ist erfüllt:								
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG								
	Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldräumung und vorhabenbedingte Maßnahmen wie Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit der Schleiereule stattfinden. Zudem finden die Arbeiten nur tagsüber statt. Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.								
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 Bauzeitenregelung V2 Gebäudeabbruch 								
	Tötungsverbot ist erfüllt:								

_	roffenheit der Vogelarten Dorngrasmücke (Sylvia communis), Pirol (Oriolus oriolus), Rotmi- (Milvus milvus)
	Europäische Vogelarten nach VS-RL
1	Grundinformationen
	Arten außerhalb UG ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvögel außerhalb des Vorhabengebietes
	Vorhabenbedingt kann es bei den nachfolgend aufgeführten Brutvögeln außerhalb des Vorhabengebietes zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit kommen. Die nötigen Informationen zu den einzelnen Arten wurden den Arteninformationen auf der Homepage des Bay. LfU entnommen (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/).
	Dorngrasmücke: Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Der bayerische Bestand wird auf 10.000-22.000 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).
	Pirol : Pirole besiedeln Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten oder Alleen. Der bayerische Bestand wird auf 3.200-5.000 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).
	Rotmilan : Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Der bayerische Bestand wird auf 750-900 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).
	Lokale Population:
	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde bei Dorngrasmücke und Pirol je ein Revierpaar und beim Rotmilan ein Brutpaar außerhalb des Vorhabengebietes festgestellt. Brutvorkommen der genannten Arten sind im Vorhabengebiet aufgrund der artspezifischen Habitatausstattung sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten.
	Der Rotmilan jagt dabei im Offenland und nistet in Bäumen, wohingegen die Nahrungshabitate von Dorngrasmücke und Pirol in Gebüschen oder Gehölzbeständen liegen.
	Für die betroffenen Brutvogelarten außerhalb des Vorhabengebietes liegen keine weiteren Informationen vor, sodass keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen getroffen werden können.
	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 atSchG
	Die nachgewiesenen oder vermuteten Fortpflanzungsstätten (basierend auf den interpolierten Reviermittelpunkten) der festgestellten Brutvogelarten befinden sich alle außerhalb des Vorhabengebietes. Ein Eingriff in Gehölze (Baufeldfreimachung oder Gehölzrodungen) ist vorhabenbedingt nicht geplant, womit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG auszuschließen ist.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt:

Betroffenheit der Vogelarten Dorngrasmücke (Sylvia communis), Pirol (Oriolus oriolus), Rotmilan (Milvus milvus) Europäische Vogelarten nach VS-RL 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch das Vorhaben wird es für den streng geschützten Rotmilan bau-, anlagen- und betriebsbedingt zu keinen

Durch das Vorhaben wird es für den streng geschützten Rotmilan bau-, anlagen- und betriebsbedingt zu <u>keinen</u> erheblichen Störungen während der Fortpflanzungszeit kommen, da dessen Brutplatz über 100 m vom Eingriffsbereich entfernt liegt und zudem aufgrund der Lage und Ausrichtung des Horstes keine direkte Sichtachse zwischen Horst und Vorhabenbereich besteht. Um vorhabenbedingte potenzielle Störwirkungen weiter zu minimieren, wird ein Beginn der Baumaßnahmen im Norden des Vorhabenbereiches empfohlen. Mit erheblichen Störungen für den Rotmilan ist somit nicht zu rechnen. Für Dorngrasmücke und Pirol ist ebenfalls nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Durch die entstehende Kulissenwirkung der Module ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Durch die Gehölzanpflanzungen (Hecken) ist mit einer Aufwertung für Gebüsch- und Heckenbrüter zu rechnen.

Für den Rotmilan werden die Nahrungshabitate nicht in solchem Ausmaß verringert, dass eine Beeinträchtigung zu attestieren ist. Durch den Randlinieneffekt und die Strukturbereicherung ist durchaus auch mit einer Verbesserung der Nahrungshabitate zu rechnen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein | Störungsverbot ist erfüllt: | | ja 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG Bau-, anlagen- und betriebsbedingt wird der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt. Die bekannten Horste (Rotmilan) und Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten sind alle außerhalb des Vorhabengebietes situiert. Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: ∐ ja | nein

5 Gutachterliches Fazit

Die gutachterliche Einschätzung im Hinblick auf die vorhabenbedingten Maßnahmen kommt hinsichtlich der untersuchten und projektspezifisch relevanten Artengruppen und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (=vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nicht erfüllt werden, da

- es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen der untersuchten Artengruppen kommt und der Tötungsverbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird,
- erhebliche Störungen streng geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten sind und es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt
- gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie dem Erhalt von Lebensstätten für Vögel auszuschließen ist.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (=vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Die abschließende Entscheidung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & E. BEZZEL (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK. Augsburg, 30 S.
- BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearbeitung: B.-U. RUDOLPH, M. HAMMER, R. KRAFT, M. WÖLFL & A. ZAHN. Augsburg, 83 S.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG [LANA] (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 25 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner Gmbh: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- Runge, H., Simon, M. & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen³ des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

³ https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- **E**: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. BAY. LFU (2016) einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet:

Die Abkürzungen bedeuten:

RL BY = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = ungefährdet, **V** = Vorwarnliste, **R** = extrem selten, **3** = gefährdet, **2** = stark gefährdet, **1** = vom Aussterben bedroht, **0** = ausgestorben oder verschollen, **D** = Daten unzureichend, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes. **sg** = streng geschützte Art nach BNatSchG.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

٧	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
					Fledermäuse				
X	X	Х	0	х	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	х
0	0	0	0	0	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	х
х	X	X	0	х	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	х
0	0	0	0	0	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	х
Х	0	0	0	0	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	х
Х	X	X	0	х	Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	*	х
х	X	0	0	0	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	х
0	0	0	0	0	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	х
Х	X	X	0	х	Großes Mausohr	Myotis myotis	*	*	х
х	X	X	0	х	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	*	х
X	X	X	0	Х	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	х
0	0	0	0	х	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	х
Х	X	X	0	х	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	х
X	X	X	0	Х	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	х
Х	X	X	0	х	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	х
X	X	X	0	Х	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	х
X	X	X	0	х	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	*	х
X	X	X	0	х	Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	3	x
X	X	X	0	х	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
0	0	0	0	0	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	х
0	0	0	0	0	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	х
X	X	X	0	х	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	х

V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
	Säugetiere ohne Fledermäuse								
х	0	0	0	0	Biber	Castor fiber	*	V	х
0	0	0	0	0	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	х
0	0	0	0	0	Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	х
Х	0	0	0	0	Wildkatze	Felis silvestris	2	3	х
0	0	0	0	0	Fischotter	Lutra lutra	3	3	х
0	0	0	0	0	Luchs	Lynx lynx	1	1	х
X	0	0	0	0	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	V	х
0	0	0	0	0	Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	2	х
					Kriechtiere				
0	0	0	0	0	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	х
X	0	0	0	0	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	х
0	0	0	0	0	Östliche Smaragdeide- chse	Lacerta viridis	1	1	х
0	0	0	0	0	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	х
0	0	0	0	0	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
					Lurche				
0	0	0	0	0	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	х
X	0	0	0	0	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	х
0	0	0	0	0	Wechselkröte	Bufotes viridis	1	2	х
X	0	0	0	0	Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	2	х
X	0	0	0	0	Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	х
0	0	0	0	0	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	х
X	0	0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	х
0	0	0	0	0	Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0	0	0	0	0	Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	x
0	0	0	0	0	Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	х
Х	0	0	0	0	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	х
		ı			Fische	T		T	
0	0	0	0	0	Donau-Kaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	D	х
		1			Libellen	T		r	
0	0	0	0	0	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	х
0	0	0	0	0	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	х
0	0	0	0	0	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	х
0	0	0	0	0	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	х
0	0	0	0	0	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	х
0	0	0	0	0	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	x

V	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
					Käfer				
0	0	0	0	0	Schwarzer Grubenlauf- käfer	Carabus variolosus nodulosus	2	1	х
0	0	0	0	0	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	х
0	0	0	0	0	Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	х
0	0	0	0	0	Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
0	0	0	0	0	Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	х
0	0	0	0	0	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	х
0	0	0	0	0	Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	х
					Tagfalter				
X	0	0	0	0	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	х
0	0	0	0	0	Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	х
0	0	0	0	0	Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	х
X	0	0	0	0	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	х
0	0	0	0	0	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	х
0	0	0	0	0	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	х
0	0	0	0	0	Apollo	Parnassius apollo	2	2	х
0	0	0	0	0	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	х
0	0	0	0	0	Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	х
Х	0	0	0	0	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	х
Х	0	0	0	0	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
					Nachtfalter				
0	0	0	0	0	Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	х
0	0	0	0	0	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0	0	0	0	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
	1				Schnecken				
0	0	0	0	0	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	х
0	0	0	0	0	Gebänderte Kahnschne- cke	Theodoxus transversalis	1	1	х
					Muscheln				
Х	0	0	0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1	х

Gefäßpflanzen:

V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0	0	0	0	0	Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	х
0	0	0	0	0	Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	х
0	0	0	0	0	Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	х
0	0	0	0	0	Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	х
X	0	0	0	0	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	х
0	0	0	0	0	Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	х
Х	0	0	0	0	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	х
Х	0	0	0	0	Kriechende Sellerie	Helosciadium repens	2	2	х
0	0	0	0	0	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	х
0	0	0	0	0	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	х
Х	0	0	0	0	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	х
0	0	0	0	0	Froschkraut	Luronium natans	0	2	х
0	0	0	0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	х
0	0	0	0	0	Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	х
0	0	0	0	0	Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	х
0	0	0	0	0	Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	х
0	0	0	0	0	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	х

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

٧	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0	0	0	0	0	Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R	-
0	0	0	0	0	Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	-
0	0	0	0	0	Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
Х	0	0	0	0	Alpensegler	Tachymarptis melba	1	*	-
X	х	X	Х	Х	Amsel*)	Turdus merula	*	*	-
0	0	0	0	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	х
Х	х	X	х	Х	Bachstelze*)	Motacilla alba	*	*	-
0	0	0	0	0	Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	-
X	0	0	0	0	Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	х
Х	0	0	0	0	Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	0	0	0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	х
0	0	0	0	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	х
0	0	0	0	0	Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	-
0	0	0	0	0	Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-

V	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
Х	0	0	0	0	Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	х
0	0	0	0	0	Birkenzeisig	Acanthis cabaret	*	*	
0	0	0	0	0	Birkhuhn	Lyrurus tetrix	1	2	х
Х	0	0	0	0	Blässhuhn*)	Fulica atra	*	*	-
0	0	0	0	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	х
Х	х	X	Х	х	Blaumeise*)	Cyanistes caeruleus	*	*	-
Х	0	0	0	0	Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
0	0	0	0	0	Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-
Х	0	0	0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
Х	Х	X	Х	Х	Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	*	-
Х	0	0	0	0	Buntspecht*)	Dendrocopos major	*	*	-
Х	0	0	0	0	Dohle	Coloeus monedula	V	*	-
X	X	X	Х	Х	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	ı
0	0	0	0	0	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	х
X	0	0	0	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	*	x
X	0	0	0	0	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	*	-
X	0	0	0	0	Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	х
X	0	0	0	0	Elster*)	Pica pica	*	*	-
X	0	0	0	0	Erlenzeisig	Spinus spinus	*	*	-
X	0	0	0	0	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0	0	0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
X	0	0	0	0	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0	0	0	0	Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	*	х
X	0	0	0	0	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	*	*	-
0	0	0	0	0	Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	X
X	0	0	0	0	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	*	*	-
X	0	0	0	0	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	х
X	0	0	0	0	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	х
0	0	0	0	0	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	х
X	0	0	0	0	Gänsesäger	Mergus merganser	*	3	-
X	0	0	0	0	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	*	*	-
X	0	0	0	0	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	*	*	-
Х	0	0	0	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-
X	0	0	0	0	Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	*	*	-
X	X	0	0	Х	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	-
Х	0	0	0	0	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	*	*	-
X	0	0	0	0	Girlitz*)	Serinus serinus	*	*	-
X	0	0	0	X	Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	-

V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0	0	0	0	0	Grauammer	Emberiza calandra	1	V	х
Х	0	0	0	0	Graugans	Anser anser	*	*	-
Х	0	0	0	0	Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-
Х	0	0	0	0	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	*	V	-
Х	0	0	0	0	Grauspecht	Picus canus	3	2	х
0	0	0	0	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	х
Х	0	0	0	0	Grünfink*)	Carduelis chloris	*	*	-
Х	0	0	0	0	Grünspecht	Picus viridis	*	*	х
Х	0	0	0	0	Habicht	Accipiter gentilis	٧	*	х
0	0	0	0	0	Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	х
0	0	0	0	0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	х
0	0	0	0	0	Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0	0	0	0	0	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	х
X	0	0	0	0	Haubenmeise*)	Parus cristatus	*	*	-
Х	0	0	0	0	Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	-
Х	X	X	Х	Х	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	*	*	-
X	0	0	0	0	Haussperling	Passer domesticus	٧	*	-
X	0	0	0	0	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	*	*	-
0	0	0	0	0	Heidelerche	Lullula arborea	2	٧	х
Х	0	0	0	0	Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	-
Х	0	0	0	0	Hohltaube	Columba oenas	*	*	-
0	0	0	0	0	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	٧	х
Х	0	0	0	0	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	*	*	-
Х	0	0	0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	х
Х	0	0	0	0	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	-
X	0	0	0	0	Kleiber*)	Sitta europaea	*	*	-
Х	0	0	0	0	Kleinspecht	Dryobates minor	٧	3	-
0	0	0	0	0	Knäkente	Spatula querquedula	1	1	х
Х	X	X	Х	Х	Kohlmeise*)	Parus major	*	*	-
0	0	0	0	0	Kolbenente	Netta rufina	*	*	-
Х	0	0	0	0	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	-
0	0	0	0	0	Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	-
0	0	0	0	0	Kranich	Grus grus	1	*	х
0	0	0	0	0	Krickente	Anas crecca	3	3	-
Х	0	0	0	0	Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
0	0	0	0	0	Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	*	*	-
0	0	0	0	0	Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0	0	0	0	0	Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-

V	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
х	х	0	0	0	Mauersegler	Apus apus	3	*	-
Х	х	0	х	0	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	х
Х	х	0	0	0	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
Х	0	0	0	0	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	*	*	-
0	0	0	0	0	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	-
Х	0	0	0	0	Mittelspecht	Dendrocoptes medius	*	*	х
Х	Х	X	Х	х	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	*	*	-
0	0	0	0	0	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	-
0	0	0	0	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	х
X	0	0	0	0	Neuntöter	Lanius collurio	V	*	-
0	0	0	0	0	Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	х
Х	Х	X	х	Х	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0	0	0	0	0	Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	х
X	Х	X	х	Х	Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	-
0	0	0	0	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	х
X	X	0	Х	Х	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0	0	0	0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	х
0	0	0	0	0	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0	0	0	0	Reiherente*)	Aythya fuligula	*	*	-
0	0	0	0	0	Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	-
X	0	0	0	0	Ringeltaube*)	Columba palumbus	*	*	-
X	0	0	0	0	Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	*	*	-
0	0	0	0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	х
0	0	0	0	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	х
0	0	0	0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	x
X	0	0	0	0	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	-
X	X	X	Х	Х	Rotmilan	Milvus milvus	V	*	х
0	0	0	0	0	Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	х
X	0	0	0	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	-
0	0	0	0	0	Schellente	Bucephala clangula	*	*	-
0	0	0	0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	*	х
0	0	0	0	0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	-
X	X	X	0	Х	Schleiereule	Tyto alba	3	*	х
0	0	0	0	0	Schnatterente	Mareca strepera	*	*	-
0	0	0	0	0	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0	0	0	0	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	*	*	-
0	0	0	0	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	х
X	0	0	0	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	*	-

٧	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0	0	0	0	0	Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	R	*	-
Х	Х	0	Х	х	Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	х
Х	0	0	0	0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	х
Х	0	0	0	0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	х
0	0	0	0	0	Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	
Х	0	0	0	0	Singdrossel*)	Turdus philomelos	*	*	-
Х	0	0	0	0	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	*	*	-
Х	0	0	0	0	Sperber	Accipiter nisus	*	*	х
0	0	0	0	0	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	х
0	0	0	0	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	х
Х	х	0	х	х	Star*)	Sturnus vulgaris	*	*	-
0	0	0	0	0	Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	х
0	0	0	0	0	Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	х
0	0	0	0	0	Steinkauz	Athene noctua	3	V	х
0	0	0	0	0	Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	х
0	0	0	0	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
Х	Х	0	0	Х	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	*	-
0	0	0	0	0	Stockente*)	Anas platyrhynchos	*	*	-
0	0	0	0	0	Sturmmöwe	Larus canus	R	*	-
Х	0	0	0	0	Sumpfmeise*)	Poecile palustris	*	*	
Х	0	0	0	0	Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	*	*	-
0	0	0	0	0	Tafelente	Aythya ferina	*	٧	-
0	0	0	0	0	Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	*	-
Х	0	0	0	0	Tannenmeise*)	Periparus ater	*	*	
0	0	0	0	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	>	х
X	0	0	0	0	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	ı
X	0	0	0	0	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0	0	0	0	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	х
Х	0	0	0	0	Türkentaube* ⁾	Streptopelia decaocto	*	*	-
X	X	X	X	х	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	х
0	0	0	0	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	х
0	0	0	0	0	Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	х
X	0	0	0	0	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	х
X	0	0	0	0	Uhu	Bubo bubo	*	*	х
X	0	0	0	0	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	*	*	-
X	0	0	0	0	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0	0	0	0	0	Wachtelkönig	Crex crex	2	1	х
X	0	0	0	0	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	*	*	-

V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
Х	0	0	0	0	Waldkauz	Strix aluco	*	*	х
Х	0	0	0	0	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	*	-
Х	Х	0	0	Х	Waldohreule	Asio otus	*	*	х
0	0	0	0	0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	٧	-
0	0	0	0	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	х
X	0	0	0	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	х
X	0	0	0	0	Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-
Х	0	0	0	0	Wasserralle	Rallus aquaticus	3	٧	-
Х	0	0	0	0	Weidenmeise*)	Poecile montanus	*	*	-
0	0	0	0	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	х
X	0	0	0	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	*	٧	х
0	0	0	0	0	Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	0	0	0	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	٧	٧	х
0	0	0	0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	х
0	0	0	0	0	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0	0	0	0	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	ı
0	0	0	0	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	х
X	0	0	0	0	Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	*	*	-
0	0	0	0	0	Zaunammer	Emberiza cirlus	0	3	х
X	0	0	0	0	Zaunkönig* ⁾	Troglodytes troglodytes	*	*	-
0	0	0	0	0	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	х
X	X	X	0	Х	Zilpzalp* ⁾	Phylloscopus collybita	*	*	-
0	0	0	0	0	Zippammer	Emberiza cia	R	1	х
0	0	0	0	0	Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x
0	0	0	0	0	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	х
0	0	0	0	0	Zwergohreule	Otus scops	R	R	х
0	0	0	0	0	Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	х
0	0	0	0	0	Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	*	*	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.